

14.10.2020

Erläuterung zum neuen Studienplan und der geänderten Zwischenprüfungsordnung

Die Rechtsgrundlagen für den bisherigen Studienplan haben sich inzwischen verändert, sodass eine Anpassung erforderlich wurde.

Die Justizministerkonferenz hat sich auf eine **Neugewichtung und Annäherung des Prüfungstoffes in der Staatsprüfung der ersten juristischen Prüfung** verständigt. Darauf aufbauend wurde im April 2019 die JAPrO neugefasst und weist mit Wirkung für die Staatsprüfung ab Februar 2021 einen neuen Katalog im Prüfungstoff (§ 8) aus.

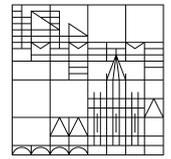
Zugleich wurde im Dezember 2019 durch Landes- und Bundesgesetzgeber die **Regelstudienzeit von bisher 9 auf 10 Semester** erhöht, um dem gewachsenen Studiumumfang besser Rechnung zu tragen.

Außerdem besteht seit 2013 die Möglichkeit, das **universitäre Schwerpunktstudium** nebst Universitätsprüfung erst nach der Staatsprüfung zu absolvieren (**Nachlagerung**); dies war im bisherigen Studienplan nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Fachbereichsrat im Januar 2020 den **Studienplan für den Staatsexamensstudiengang** ab WS 2020/21 an die neuen Möglichkeiten und Anforderungen angepasst. Der Studienplan soll Ihnen Orientierung für einen durchschnittlich anspruchsvollen und störungsfreien Studienverlauf geben. Insbesondere sind an ihm die Vorlesungszeiten und die für jedes Fach vorgesehene Studienlast ausgerichtet.

Die hierzu erforderliche **Änderung der Zwischenprüfung** tritt zum 1.10.2020 für alle sich noch im Zwischenprüfungsverfahren befindlichen Studierenden in Kraft (Amtliche Bekanntmachung der Universität Nr. 55/2020; Lesefassung der ZwiPrO auf der Homepage).

Es steht Ihnen jedoch frei – unter Beachtung der zwingenden Vorgaben der Zwischenprüfungsordnung, der JAPrO und der Universitätsprüfungsordnung – eigene Schwerpunkte und Reihenfolgen auf eigenes Risiko zu wählen.



16.10.2020

1. Änderungen im Pflichtfachstudium:

a. Das **Sachenrecht** hat im neuen Prüfungskatalog eine weitere Aufwertung erfahren, die mit dem bisherigen Vorlesungsangebot nicht mehr abzudecken ist. Die Veranstaltung Sachenrecht wird daher künftig in **Sachenrecht I** (Mobiliarsachenrecht) und **Sachenrecht II** (Immobiliarsachenrecht) aufgeteilt und entsprechend der Bedeutung beider Gebiete – typischerweise behandelt die dritte Zivilrechtsklausur im Staatsexamen einen sachenrechtlichen Fall – jeweils mit einer Zwischenprüfungsklausur abgeschlossen. Um den Lernfortschritt zu unterstützen, werden beide Veranstaltungen für alle in aufeinander folgenden Semestern (2./3. Semester bei Studienbeginn im Sommersemester, 3./4. Semester im Wintersemester) angeboten.

b. Ebenso wurde das **Erbrecht** aufgewertet, weshalb die Veranstaltung Familien- und Erbrecht auf das Erbrecht und das Familienrecht aufgeteilt wird. Ersteres bleibt Zwischenprüfungsleistung, das **Familienrecht** wird als weitere Pflichtfachveranstaltung im 5./6. Semester ohne Klausur fortgesetzt.

c. Des Weiteren entfällt künftig das **Internationale Privatrecht** als Zwischenprüfungsleistung, es wird als Pflichtstoffveranstaltung und in Vorbereitung des Schwerpunktstudiums im 4. /5. Semester ohne Klausur weiterhin angeboten.

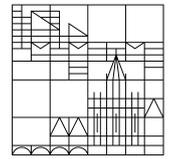
d. Die Veranstaltung **Vertragsrecht III** übernimmt künftig wegen des gestiegenen Umfangs im Prüfungsstoff des Vertragsrechts II das Recht der Schuldverhältnisse gegenüber und betrifft Dritter, hierfür wird der Umfang um eine Semesterwochenstunde erhöht.

e. Das **Deliktsrecht** wird als essentielle und besonders für den Studienbeginn eingängige Veranstaltung künftig jedes Semester für die Erstsemester angeboten. Übergangsweise sind auch die Zweitsemester im WS 2020/21 zugelassen. Es bleibt Ersetzungsklausur in der Orientierungsprüfung und Zwischenprüfungsklausur, wobei mit der Neuordnung **§ 3 Abs. 4** nunmehr für einen Studienbeginn im Winter- wie im Sommersemester gleichermaßen gilt.

f. Das **Verbraucherschutzrecht** wird inhaltlich korrespondierend in zeitliche Nähe zum Vertragsrecht II (Schuldrecht Allgemeiner Teil und Kaufrecht) vorgezogen, bleibt aber ohne Zwischenprüfungsklausur.

g. Die Neuverteilung der Fächer bewirkt eine **gleichmäßigere Studienbelastung** in den ersten 4 Semestern, sowie eine moderate Streckung des Pflichtstoffs auf nunmehr 6 Semester. Am Angebot der **Arbeitsgemeinschaften** soll sich grundsätzlich nichts ändern.

h. Übergangsweise ersetzt das Sachenrecht I das Sachenrecht für Altfälle im Rahmen der Wiederholung und Nachholung von Klausuren, sowie das Erbrecht das Familien- und Erbrecht. Sachenrecht II ist als Wiederholungsklausur wählbar, das Internationale Privatrecht dagegen nicht.



16.10.2020

2. Änderungen am Hauptstudium:

Es bleibt bei der grundsätzlichen Freiheit, **die Zulassungsvoraussetzungen zur Staatsprüfung** nach § 9 JAPrO in einem selbstgewählten Semester zu erwerben. Die **Grundlagenfächer** sollen weiterhin zu Beginn des Studiums belegt werden, Veranstaltungen zum **Erwerb interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen** sind ab dem 5. Semester nach der Zwischenprüfung vorgesehen. Der Fremdsprachenschein ist keinem bestimmten Semester zugeordnet, empfiehlt sich für Zwecke eines Auslandsstudiums aber auch zu Beginn des Studiums.

Neu ist die Verschiebung der empfohlenen Belegung der **Übungen für Fortgeschrittene**. Die gestreckte Regelstudienzeit ermöglicht es, mit den Übungen erst zum 4. Semester zu beginnen, was zum einen zu einer Entlastung in der Zwischenprüfungsphase sorgt, zum anderen inhaltlich besser Vorwissen aufgreift. An der empfohlenen Reihenfolge der drei Fächer ändert sich nichts.

Der neue Studienplan soll des Weiteren die **beiden grundsätzlichen Wege zum Studienabschluss** abbilden und die Varianzen darin darstellen.

Wie bisher kann **unmittelbar nach bestandener Zwischenprüfung das Schwerpunktstudium** mit der Universitätsprüfung absolviert werden. In diesem Fall schließt sich die Vorbereitung auf die Staatsprüfung und ihre Durchführung daran an. Das für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderliche Seminar wird nach diesem Modell weiterhin durch die Studienarbeit im Schwerpunktstudium erworben.

Alternativ kann die Vorbereitung auf die **Staatsprüfung nebst selbiger auch vorgezogen** und nach einem Übergangsemester an die Zwischenprüfung anknüpfen. Um die weiteren Zulassungsvoraussetzungen aber in der nun kürzeren Zeit erbringen zu können, müssen die Übungen im Zivil- und öffentlichen Recht zusammengezogen werden, um in der übrigen Zeit auch noch die praktische Studienzeit sowie ein **freies Seminar** belegen zu können. In diesem Fall ist im späteren Schwerpunktstudium eine weitere Studienarbeit anzufertigen.

Die **praktische Studienzeit** (§ 5 JAPrO) bleibt unverändert und im Verantwortungsbereich des Landesjustizprüfungsamtes.

Die Erhöhung der Regelstudienzeit hat keine Auswirkung auf die Regelungen zum **Freiversuch, notenverbesserungsfähigen Versuch und Notenverbesserungsversuch** nach §§ 22, 23 JAPrO.